Landratsamt Tübingen – Untere Flurbereinigungsbehörde
Schulstraße 16, 72764 Reutlingen

Teilnehmerinformation über die Flurbereinigung Kirchentellinsfurt

Teil 1/4 - Flurbereinigungsbeschluss, Vorstandswahl, Veränderungssperre

Trotz zweier Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen haben Presseberichte gezeigt, dass bei den betroffenen Grundstückseigentümern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchentellinsfurt noch weiterer Informationsbedarf besteht. Wir wollen daher in den kommenden Wochen hier an dieser Stelle immer wieder einzelne Verfahrensschritte des Flurbereinigungsverfahrens näher vorstellen.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht die sogenannte Teilnehmergemeinschaft (TG). In der TG ist die Gesamtheit der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet zusammengefasst. Dies sind in der Flurbereinigung Kirchentellinsfurt rund 230 Beteiligte. Für die Flurbereinigung Kirchentellinsfurt wurde der Flurbereinigungsbeschluss am 24.04.2017 angeordnet und in den Gemeinden/ Städten Kirchentellinsfurt und Tübingen am 04.05.2017 sowie in Pliezhausen, Reutlingen, Wannweil und Kusterdingen am 05.05.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufgaben der TG sind u.a. die Mitwirkung bei der Bodenwertermittlung und Aufstellung der Wege- und Gewässerplanung, Anhörung bei Änderungen des Flurbereinigungsgebietes und die Mitwirkung bei der Aufstellung der Überleitungsbestimmungen beim Besitzübergang von den alten auf die neuen Grundstücke. Eine wesentliche Aufgabe der TG kommt nicht zum Tragen, da es keine Erhebung von Flurbereinigungsbeiträgen in der Flurbereinigung Kirchentellinsfurt geben soll. Die notwendigen Kosten sollen in der Flurbereinigung Kirchentellinsfurt durch Zuschüsse und freiwillige Beiträge vom Landkreis Tübingen sowie von der Gemeinde Kirchentellinsfurt aufgebracht werden.

Nicht Aufgabe des Vorstands sondern alleine Sache der Unteren Flurbereinigungsbehörde sind alle Arbeiten, die mit der Neuzuteilung der Grundstücke zu tun haben.

Zur Vertretung ihrer Interessen wählen die Teilnehmer einen Vorstand, der die Geschäfte der TG führt. Der Vorstand der TG ist auch erster Ansprechpartner für die Untere Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens. Gleichzeitig ist es die Aufgabe des Vorstands den Kontakt mit den Teilnehmern zu halten.
Wahlberechtigt sind alle Alleineigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer, die sich auf einen Bevollmächtigten geeinigt haben. Jede Person hat jedoch maximal 1 Stimme. Wer also bereits als Alleineigentümer wahlberechtigt ist und zudem noch von anderen Eigentümern bevollmächtigt wird, hat trotzdem nur eine Stimme.

Ab Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gilt eine Veränderungssperre. Es dürfen ohne Zustimmung der Unteren Flurbereinigungsbehörde nur noch Änderungen durchgeführt werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Eine Zustimmung ist z. B. erforderlich bei Herstellung, wesentlicher Änderung oder Beseitigung von Bauwerken, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnlichen Anlagen, Obstbäumen, Beerensträuchern, einzelner Bäume, Hecken und Feldgehölzen. Die Veränderungssperre soll dazu dienen, der TG vermeidbare Aufwendungen zu ersparen, die planerische Gestaltungsfreiheit zu sichern und vollendete Tatsachen zu Lasten des Landschaftsschutzes zu verhindern.

Stand: August 2017